

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Diese Vertragsbedingungen gelten sowohl für Kauf- als auch für Werkverträge der GWK-infra GmbH (in der Folge: „der AG“) mit einem Werkunternehmer/Verkäufer (in der Folge: „der AN“).
- 1.2. Als Vertragsgrundlage gelten folgende Bestimmungen in der angegebenen Reihenfolge:
 - die Bestimmungen des Bestellformulars
 - die nachfolgenden Vertragsbedingungen des AG
 - die Bedingungen des Vertrags zwischen dem AG und dem Bauherrn
 - die ÖNORM B2110 idF vom 1.3.2011
- 1.3. Allfällige Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt. Für Abänderungen des Vertrags – einschließlich der Schriftformklausel – gilt die Schriftform.

2. Leistungserbringung

- 2.1. Die angegebenen Mengen sind Richtmengen, welche vom LV des Bauherrn übernommen wurden. Abweichungen von Mengen oder Entfall von Leistungen berechtigen den AN nicht zur Änderung der Einheitspreise.
- 2.2. Die Leistung ist erst dann vollständig erbracht, wenn der AN dem AG auch sämtliche zur Lieferung gehörigen Unterlagen, wie zB Materialzertifikate, Dokumente über die CE-Kennzeichnung und Gebrauchsanweisungen, übergeben hat. Bis zur Übergabe der Unterlagen ist der AG berechtigt, den gesamten Kaufpreis zurückzubehalten.
- 2.3. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Entsprechende Nachweise sind auf der Baustelle mitzuführen und auf Aufforderung vorzulegen. Bei Verstößen hat der AN den AG schad- und klaglos zu halten.

3. Leistungsfrist und Pönale

- 3.1. Die Leistungen können auf Weisung der örtlichen Bauleitung in Teilabschnitten erfolgen, wobei daraus keine Mehrforderungen abgeleitet werden können.
- 3.2. Sofern im Bestellformular nicht anderes festgelegt wurde, ist bei Überschreitung der festgelegten Lieferfristen für jeden Kalendertag der Verspätung eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe von € 100 zur Zahlung fällig. Die Pönale ist mit 5 % der Gesamtabrechnungssumme begrenzt. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben auch bei bloß leichter Fahrlässigkeit des AN – der Höhen nach unbegrenzt - vorbehalten, insbesondere Regressansprüche infolge von Schadenersatzansprüchen des Bauherrn.
- 3.3. Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

4. Rechnungslegung und Zahlung

- 4.1. Die Zahlung von Rechnungen erfolgt innerhalb 21 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen netto ab Rechnungseingang beim AG. Wenn nicht anders vereinbart gilt zusätzlich eine Prüffrist von 30 Tagen.
- 4.2. Bei der Beauftragung von Bauleistungen wird von der Befreiung von der Haftung für die Sozialversicherungsbeiträge (§ 67a ASVG) und für die lohnabhängigen Abgaben (§ 82a EStG) durch Zahlung von 25 % des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum Gebrauch machen, sofern der AN zum Zeitpunkt der Werklohnzahlung nicht in der HFU-Liste geführt wird.
- 4.3. Der AG ist berechtigt, bei unvollständiger oder mangelhafter Leistung das gesamte Entgelt bis zur Fertigstellung bzw der Behebung der Mängel zurückzubehalten. Dem AG steht es bei begründeten Verdacht zu, Kontrollwiegungen auf einer geeichten Anlage durchzuführen. Bei Feststellung einer Fehlmenge ist der AG berechtigt alle vorangegangenen Lieferungen zur betreffenden Bestellung um das festgestellte Fehlmaß nachträglich zu korrigieren.
- 4.4. Rechnungen müssen den Bestimmungen des UStG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Sie müssen prüffähig sein, insbesondere sind sämtliche Lieferscheine unterfertigt beizulegen und die Dienstgebernummer (Haftungsbefreiung gemäß § 67a Abs 3 ASVG) anzugeben. Rechnungen müssen weiters folgende Angaben enthalten: Bauvorhaben, Bestellnummer, Besteller und Abrufnummer.
- 4.5. Skonto wird auch bei Aufrechnung mit einer fälligen und unbestrittenen Gegenforderung, gewährt. Wird nur ein Teilbetrag der gelegten Rechnung innerhalb der vereinbarten Skontofrist bezahlt, so bleibt die Abzugsberechtigung für den bezahlten Teilbetrag erhalten.
- 4.6. Bei schuldhaftem Zahlungsverzug gebühren dem AN Zinsen in Höhe des 1,25-fachen des jeweils geltenden Basiszinssatzes. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrages schriftlich geltend gemacht wird. Allfällige Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für leicht fahrlässigen Zahlungsverzug bis zu 3 Monaten stehen dem AN keine Zinsen zu.

5. Abtretung des Rechnungsbetrages

Die Abtretung der Forderungen gegen den AG ist nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig. Für zedierte Rechnungen bringen wir 2 % der Forderung für zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Abzug.

6. Gewährleistung und Abnahme

- 6.1. Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre und 2 Monate ab anstandsloser Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn. Auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist kann der AN seine Gewährleistungsrechte gegenüber

dem AG geltend machen, sofern er dem Bauherrn noch zur Gewährleistung verpflichtet ist und er geltend gemachte Mängel binnen 2 Monaten nach der Beanstandung durch den Bauherrn dem AN meldet. Auf Verlangen des Bauherrn werden die Gewährleistungsansprüche an diesen abgetreten.

- 6.2. Bei Mangelhaftigkeit der Leistung des AN hat dieser auch die anlässlich der Feststellung des Mangels verursachten Kosten zu ersetzen. Kosten, die dem AG direkt oder indirekt durch die Überwachung einer Mängelbehebung während der Gewährleistungszeit erwachsen, werden dem AN in Rechnung gestellt.
- 6.3. Der AG hat das Wahlrecht zwischen Wandlung, Verbesserung, Austausch der Sache und Preisminderung, unabhängig von der Art der vorliegenden Mängel. Das Begehren nach Wandlung setzt jedoch das Vorliegen eines nicht bloß geringfügigen unbehebaren Mangels voraus.
- 6.4. Wenn der AG vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Gewährleistung fordert, wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches um 1 Jahr erstreckt.
- 6.5. Den AG trifft keine Obliegenheit zur Mängelrüge, die §§ 377 und 378 UGB werden ausdrücklich abbedungen. Auch bei der Übergabe offenkundige Mängel berechtigen den AG zur Geltendmachung der Gewährleistungsbeihilfe.

7. Rücktritt vom Vertrag

- 7.1. Unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte kann der AG mittels eingeschriebenen Briefes den Rücktritt vom Vertrag auch dann erklären, wenn der Bauherr den Bauvertrag ganz oder teilweise auflöst. In diesem Fall hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bereits ordnungsgemäß erbrachten Lieferungen.
- 7.2. Sollte der AN mit einer Teillieferung in Verzug geraten, kann der AG – unbeschadet seines Rücktrittsrechtes bezüglich der ausständigen Gesamtlieferung – unter Setzung einer einmaligen Nachfrist hinsichtlich dieser Teillieferung den Vertragsrücktritt erklären. Der AG ist dann berechtigt, die Kosten des Deckungsgeschäfts zuzüglich eines Aufschlags von 2 % weiterzuerrechnen.

8. Produkthaftung

Der AN hat den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aus Produkthaftung auf erstes Anfordern schad- und klaglos zu halten. Der AN ist verpflichtet, auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten unverzüglich bekannt zu geben und sämtliche zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter zweckdienliche Unterlagen und Beweismittel unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

9. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1. Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag wird – je nach sachlicher Zuständigkeit – die ausschließliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Traun bzw. des Landesgerichts Linz vereinbart.
- 9.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und unter Ausschluss der Sachnormen des UN-Kaufrechtsabkommens (BGBl 96/1988).

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Der AN verzichtet auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte.
- 10.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so steht dies der Richtigkeit oder Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die nicht unwirksam ist und dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksam gewordenen Regelung entspricht.